Urschrift

Abrichtung

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
der Stadt Lichtenberg

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

vom 05. November 2001

Die Stadt Lichtenberg erlässt auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Lichtenberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-)Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
(2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
(3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
(4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
(5) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- Euro.

§ 3 Kapitalisierung

(1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

(2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

(1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.

(2) Sondernutzungen die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.

(3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z. B. Lichtschächte)

(4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.

(5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
   a. für Sondernutzungen für Einrichtungen der öffentlichen Hand
   b. für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
   c. für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
   d. für nicht gewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangdarbietungen und Ähnliches,
   e. für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen oder Volksentscheiden.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist
   a. wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
   b. dessen Rechtsnachfolger,
   c. wer die Sondernutzung ausübt.

(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

(3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
(2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
(3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
(2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
(3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
(4) Beträge unter 5,-- Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Lichtenberg vom 10. März 1994 außer Kraft.

Lichtenberg, den 05. Dezember 2001
Stadt Lichtenberg

(Siegel)

Köhler
Erster Bürgermeister

Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung (SNGS) vom 05. November 2001

Sondernutzungsgebühren – Verzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauhütten und –planken sowie Lagerung von Baustoffen, Baumaterialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen weiter Bauzäune, Bau- und Gerätewagen sowie Container	qm	Woche	2 jedoch Mindestgebühr 10
2	Aufstellen von Fahrzeugen Ständen oder Geräten zu Werbe- und Verkaufszwecken	qm	Tag	10 bis 100
3	Verkaufsstände	qm	Jahr	10 bis 200
4	Tisch- und Stuhlaufstellung	qm	Saison (Mai-September)	10
5	desgl. kurzfristig	qm	Woche	1
6	Schausteller, Zirkusunternehmen		Tag	10 bis 50
7	Handel aus Warenkisten und Warenkörben	qm	Jahr	5 bis 30
8	Aufstellen von Informationsschildern	Stück	Tag	1
9	Plakatierungen für Veranstaltungen/Infoständer	pauschal		10 bis 30
10	Veranstaltungen/Aufführungen		Veranstaltung	10 bis 500
11	Sonstige Sondernutzungen die nicht unter Nr. 1 – 11 fallen		pro Standort	10 bis 1.000

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 05. Dez. 2001 in der Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg im Rathaus Lichtenberg, Marktplatz 16, 95192 Lichtenberg, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 05. Dez. 2001 angeheftet und am 14. Jan. 2002 wieder abgenommen.

Lichtenberg, den 14. Jan. 2002

STADT LICHTENBERG

i. A.

Tschampel

Die Übereinstimmung der vor-/umstehenden Ablichtung mit der Urschrift der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Lichtenberg wird hiermit amtlich beglaubigt.

Lichtenberg, den 14. Januar 2002

Verwaltungsgemeinschaft Lichtenberg

I. A.

Tschampel

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT LICHTENBERG